



gemeinnützige GmbH

Hauptstraße 33  
72525 Münsingen

T. 07381 501095  
F. 07381 501094

info@kultur33.de  
www.kultur33.de

Kreisjugendamt Reutlingen  
Bismarckstr. 16

72764 Reutlingen

**kulturhaus**

Hauptstraße 17  
72525 Münsingen

Münsingen, 31.01.2018

**Anerkennung der KULTUR33 gGmbH als Träger der außerschulischen Jugendbildung gemäß §§ 4 und 17 Jugendbildungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir, KULTUR33 gGmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Silvia Leichtle, geb. 19.12.1968, Hauptstr. 33, 72525 Münsingen, Tel. 07381/501095 einen Antrag auf Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung gemäß § 4 und 17 Jugendbildungsgesetz.

Als Geschäftsführerin von KULTUR33 gGmbH leite ich seit knapp 18 Jahren die Musikschule, Tanzschule und Kunstschule mit ca. 900 Schülern (ca. 90 Prozent davon Kinder und Jugendliche). Nach einer Verwaltungsausbildung Ende der 80ziger Jahre im öffentlichen Dienst widmete ich mich meinen pädagogischen und künstlerischen Fähigkeiten und absolvierte zahlreiche Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Musik- und Tanzpädagogik. An der Universität Lüneburg absolvierte ich zuletzt ein Musikpädagogikstudium mit Schwerpunkt Musik in der Kindheit (Abschluss Bachelor of Arts). Bei KULTUR33 unterrichten derzeit 28 Dozenten auf ihrem jeweiligen Fachgebiet mit Diplom bzw. Bachelor- oder Masterabschluss.

Unsere Berufung ist, Kindern und Jugendlichen qualitativ hochwertige Angebote in Musik, Tanz und Kunst zu vermitteln. Hierzu gehört nicht nur der fachliche Unterricht, sondern auch die Begleitung im Bereich der Persönlichkeitsbildung. Durch unseren Bildungsauftrag und unsere Angebote tragen wir wesentlich zur Entwicklung junger Menschen bei. Die Begleitung der Kinder und Jugendlichen erfolgt sehr oft über Jahre hinweg, so dass wir Einblicke in ihre Lebensweise und Familiensituation bekommen und Ansprechpartner auf Vertrauensbasis sind.

Alle Erfahrungen, die unsere Schüler über den Unterricht, über verschiedene Podien, über gemeinschaftliche Projekte, Auftritte oder auch bei der Vorbereitung für Wettbewerbe durchlaufen, tragen zu einer stabilisierenden Entwicklung bei. Wir sind in vielen Fällen eng mit den Eltern und Angehörigen im Austausch. Die Unterrichte finden als Einzel- oder Gruppenunterrichte statt. Hierzu gehören die unterschiedlichsten Musikinstrumente, vielfältige Tanzunterrichtsangebote und im Kunstbereich Angebote wie „Freies Formen mit dem Material Ton“, aber auch fächerübergreifende, interdisziplinäre Angebote. Unsere Unterrichtsgebühren betragen i. d. R. zwischen 10 € und 93 € monatlich (überwiegend Einzelunterrichtsgebühr, je nach Unterrichtsdauer und Angebot). Weiter führen wir zahlreiche

*Musik Tanz Kunst*

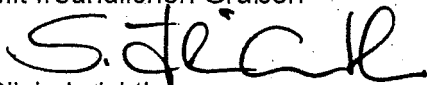
Veranstaltungen auf ehrenamtlicher Basis durch. Beispielhaft ist aktuell ein Programm der Großen Winterbühne 2018 beigefügt. Viele unserer Kinder und Jugendlichen betreten mehrmals die Woche unsere Räume, um unterschiedliche Angebote wahrzunehmen. So gehören auch übergreifende Projekte mit Flüchtlingskindern, mit Senioren („Jung und Alt“) zu unserem Konzept. Wir möchten Kindern und Jugendlichen Werte vermitteln, die sie manchmal in der Familie nicht mehr im vollen Umfang vermittelt bekommen. Unsere Schüler nutzen unsere Angebote und Räumlichkeiten in ihrer Freizeit, wie auch während (in den Mittagspausen) und nach der Schule als Rückzugsort. Unsere Institution trägt zur Sicherheit der Eltern bei, wenn diese ihre Kinder an einem geschützten Ort wissen. Bei uns findet noch ein echter Austausch statt, fernab von digitalen Chats. Im Alltag erfahren die Kinder und Jugendlichen, neben den Bildungsangeboten, kulturelle Werte in einem pädagogisch liebevoll betreuten Umfeld. Dieses Umfeld ist von großer Toleranz, respektvollem Umgang und gegenseitiger Fürsorge geprägt und in den fast 18 Jahren gewachsen.

Wir wollen einen Beitrag zur gesellschaftlichen Verantwortung gegenüber jungen Menschen und Familien leisten. In den vergangenen Jahren wurde uns oft rückgemeldet, wie wertvoll unsere Arbeit nicht nur im Vermitteln von Kenntnissen, sondern auch in der sozialen Fürsorge ist und wieviel Mitverantwortung von uns getragen wird. Mit diesem Antrag auf Anerkennung möchten wir diese Tatsache unterstreichen und fixiert haben.

Auf die Möglichkeit des Anerkennungsverfahrens bin ich als Geschäftsführerin im Rahmen der Fördermaßnahme „SBS – Singen, Bewegen, Sprechen“, einem Programm des Kultusministeriums Baden-Württemberg, aufmerksam geworden. Frau Hummel von der Stadtverwaltung Münsingen hat mir die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für die Anerkennung im Schreiben vom 11.08.17 zugesandt. Daraufhin habe ich mich erstmals mit der Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung befasst. Besten Dank an Ihre Behörde für die weiteren ausführlichen Auskünfte. Welche Vorteile und Unterstützungsmöglichkeiten wir gfs. aus einer Anerkennung haben, ist mir bis jetzt nicht vollständig bekannt. Die SBS-Richtlinien besagen jedoch, dass wir als private Einrichtung bei Anerkennung mit der Stadtverwaltung kooperieren, entsprechende Fachkräfte zur Durchführung des Programms in Kindertagesstätten entsenden dürfen und die Honorare bzw. Zuschüsse für die Fachkraft aus Landesmitteln gewährt werden (bei entsprechender Antragstellung und Bewilligung).

Sollten Sie weitere Informationen oder Unterlagen als die bisher eingereichten benötigen, reichen wir diese gerne nach.

Mit freundlichen Grüßen



Silvia Leichtle  
Geschäftsführerin

**Anlagen:**

Handelsregisterauszug des Amtsgerichts Stuttgart  
Notarielle Beurkundung/Gesellschaftervertrag mit Satzung  
Studienabschluss Fr. Leichtle

## **Satzung der KULTUR33 gGmbH**

### **§ 1: Firma, Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet **KULTUR33 gGmbH**.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Münsingen.

### **§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur auf dem Gebiet der Musik und der Darstellenden und Bildenden Künste. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erteilung von Unterricht in den genannten Bereichen, der Organisation und Durchführung von Konzerten und Veranstaltungen, der Förderung von Gruppierungen und Ensembles einschließlich der Förderung besonders talentierter junger Menschen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Gesellschafter ist Silvia Leichtle, Münsingen mit dem Geschäftsanteil Nr. 1 zu einem Nennbetrag von 25.000 EUR.
3. Der Nennbetrag ist zur Hälfte sofort zur Einzahlung fällig.

### **§ 5 Gesellschafterversammlung – Sitzungen**

1. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung oder durch den Gesellschafter nach Bedarf einberufen.
2. Bei der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung ist wirksam, wenn sie schriftlich, per Fax oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen ab Absendung erfolgt.

3. Die Geschäftsführung sollte ohne Stimmrecht an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht anders entscheidet. Die Gesellschafterversammlung kann bei besonderem Anlass Gäste mit beratender Stimme hinzuziehen.
4. Gesellschafterbeschlüsse können, soweit gesetzlich zulässig, auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Gesellschafterversammlungen herbeigeführt werden.

## **§ 6 Geschäftsführung und Vertretung**

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer zur Vertretung berechtigt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer zur Vertretung berechtigt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft geht vom 01. September bis 31. August. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **§ 8 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland oder dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsmedium.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Münsingen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
3. Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung/Änderung der Gesellschaft anfallenden Kosten bis zur Höhe von insgesamt 2.500,00 EUR (Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten).

Münsingen, den 17.07.2017

